

ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehrbezirkskommandos

verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Bezirkes, die der Vorsitzende des Rates des Bezirkes benennt.

Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 15. September 1970. Ihnen gehören an:

der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehrkreiskommandos

Bürgermeister und verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt.

Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Presseorgane sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 3

(1) Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erstreckt sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen auf die Erläuterung der politischen und fachlichen Zielsetzung der Zählung gegenüber der Bevölkerung sowie auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten Aufgaben.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Organe fallenden Aufgaben den fachlichen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend und termingemäß erfüllt werden.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise unterstützen die Leiter der Kreisstellen für Statistik bei der Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros und stellen für die Arbeit der Kreiszahlbüros ausreichend Arbeitsräume und Mobiliar sowie die zur Anleitung der Organisationsbüros erforderliche Fahrzeugkapazität zur Verfügung.

(2) Zur Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung sind von den Räten der

Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 25. September 1970 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 19. Februar 1971 bestehen bleiben.

(3) In Mittel- und Großstädten (in der Regel ab 15 000 Einwohner) sind auf der Grundlage der Wahlkreise zur Wahl der Stadtverordnetenversammlungen bzw. Stadtbezirksversammlungen bis zum 25. September 1970 Stützpunkte der Organisationsbüros einzurichten.

(4) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organisationsbüros bzw. deren Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte der Bevölkerung öffentlich bekanntzugeben.

(5) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauftragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisationsbüros und der Stützpunkte sowie die weiteren erforderlichen Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeit zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

(6) Den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden werden zur Finanzierung der ihnen durch die Zählung entstehenden Kosten auf der Grundlage eines Normativs Haushaltsmittel aus dem zentralen Haushalt zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch eine Richtlinie.

§ 5

(1) Die Städte und Gemeinden sind durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. Stützpunkte bis zum 20. Oktober 1970 in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Zählabschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungsnummern zu versehen. Einzelheiten werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(2) Ein Zählabschnitt soll in der Regel 18 bis 22 Wohnungen umfassen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich.

(3) Für die Durchführung der Zählung der in einem Zählabschnitt zu zählenden Personen, Haushalte, Wohnungen und Gebäude ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich. Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Zählinstrukteur verantwortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind bis zum 13. November 1970 für jeden Zählabschnitt Kontrollbogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die Anschriften der zu zählenden Gebäude und Wohnungen einzeln aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 13. November 1970 die zur Durchführung der Zählung benötigten ehrenamtlichen Zähler und Zählinstruktoren geworben werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.